

# **Einführung der Bildungskarte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

Ergebnisse des Prüfauftrages



**Impressum****Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Gesamtleitung**

FB 50  
Fachbereichsleitung Norbert Diekmännken

**Druck**

Hausdruckerei | Kreis Unna

**Stand**

Juli 2020

<b>1</b>	<b>Prüfauftrag .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Zuständigkeiten .....	3
2.2	Finanzierung .....	4
	2.2.1 Verwaltungskosten .....	4
	2.2.2 Transferleistungen .....	4
2.3	Leistungsanbieter der Bildungskarte.....	5
	2.3.1 Sodexo Pass GmbH, Frankfurt.....	5
	2.3.2 Syrcon GmbH, Berlin .....	5
2.4	Verbreitungsgrad.....	6
<b>3</b>	<b>Benchmarkingberichte und Kennzahlenvergleiche .....</b>	<b>7</b>
3.1	Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaktes in Nordrhein-Westfalen.....	7
	3.1.1 BuT-Ausgaben 2018 nach Rechtskreisen .....	8
	3.1.2 Ausgabeentwicklung 2018 im Vorjahresvergleich .....	8
	3.1.3 Pro-Kopf-Ausgaben in 2018 nach Rechtskreisen.....	9
3.2	Der Paritätische: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket .....	10
3.3	Heinrich-Böll-Stiftung: „Passgenau? Bessere Kinderteilhabe durch Pass-Systeme“ .....	11
<b>4</b>	<b>Die Bildungskarte im Praxistest .....</b>	<b>13</b>
4.1	Landkreis Cloppenburg/Niedersachsen.....	13
	4.1.1 Umfang der Leistungen über die Bildungskarte .....	14
	4.1.2 Funktionsweise .....	14
4.2	Exkurs Stadt Hamm .....	15
<b>5</b>	<b>Vorschläge der Verwaltung.....</b>	<b>16</b>
5.1	Einführung der Bildungskarte.....	16
5.2	Kostenschätzung.....	16
5.3	Digitaler Antrag .....	17

# 1 Prüfauftrag

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen<sup>1</sup> hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.07.2019 einstimmig beschlossen:

*Der Landrat wird beauftragt, die Einführung einer sogenannten YouCard zur Nutzung der Angebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (angelehnt an das gleichnamige Produkt der Stadt Hamm) im Kreis Unna zu überprüfen.*

Seitens der Verwaltung ist der Prüfauftrag so interpretiert worden, dass folgende Zielfragen beantwortet werden sollen:

- ❖ Ist die Bildungskarte ein zeitgemäßes Abrechnungssystem, um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren?
- ❖ Ist die Bildungskarte insbesondere ein geeignetes Instrument, um den Zugang zu den Leistungen zu erleichtern und den Ausschöpfungsgrad der Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes zu erhöhen?
- ❖ Können trotz der Einführungskosten für die Bildungskarte in der Gesamtbetrachtung Kosten eingespart werden<sup>2</sup>?

Eine zeitnahe Bearbeitung des Prüfauftrages war nicht möglich, da mit Wirkung zum 01.08.2019 prioritär die Verbesserungen des „Starke-Familien-Gesetzes“ umzusetzen waren. Zeitgleich galt es, im betroffenen Sachgebiet „Teilhabe und Förderleistungen“ die Umsetzung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum Jahreswechsel 2020/21 zu organisieren; diese hatte erhebliche Zuständigkeitsveränderungen zwischen Kreis und LWL zur Folge. Nicht unerwähnt bleiben dürfen auch Personalengpässe aufgrund von Personalfuktuation und Langzeiterkrankungen.

Die Verzögerungen bei der Erledigung des Prüfauftrages sind in den jeweiligen Fachausschüssen (Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung sowie Familie, Gesundheit und Gleichstellung) von der Verwaltung offensiv und auf Nachfrage kommuniziert worden.

---

<sup>1</sup> Drucksache 097/19

<sup>2</sup> Siehe Niederschrift 3/2019 der Sitzung des Kreistages vom 02.07.2019



## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Zuständigkeiten

Der Kreis Unna ist Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6 Abs. Nr. 2 SGB II).

Zugleich ist der Kreis Unna leistungsgewährende Stelle des Bildungs- und Teilhabepaktes für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach

- ✓ SGB XII für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel sowie von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel
- ✓ Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Empfänger von Wohngeld und von Kinderzuschlägen und
- ✓ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen.

Das Jobcenter Kreis Unna nimmt diese Aufgabe für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II wahr. Diese Zielgruppe ist deutlich größer als die Zielgruppen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna.



**Zielgruppen**  
Kinder und Jugendliche im Bezug von

- ⇒ SGB II – Leistungen (sog. Hartz IV)
- ⇒ SGB XII - Leistungen (Sozialhilfe bzw. Grundsicherung)
- ⇒ Wohngeld
- ⇒ Kinderzuschlag
- ⇒ Leistungen nach dem AsylbLG

Der Kreis Unna hat im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz entsprechende umfangreiche Richtlinien und Antragsvordrucke erstellt, die öffentlich im Internet zugänglich sind.

Das Bildungs- und Teilhabepaket war zunächst strikt als antragsabhängige Leistung konzipiert, d.h. jede Leistung musste - ausgenommen der Zuschuss zum Schulbedarf - beantragt werden. Durch die Reformen durch das sog. „Starke-Familien-Gesetz“ ist mit Wirkung zum 01.08.2020 ein vereinfachtes Antragsverfahren eingeführt worden. Seitdem gilt der Grundantrag auch als Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen – ausgenommen die Lernförderung, die weiter gesondert beantragt werden muss.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist es zunächst - unabhängig vom Rechtskreis - notwendig, einen entsprechenden Kostennachweis für die jeweilige BuT-Leistung einzureichen. Lediglich im Bereich der Lernförderung und der Klassenfahrten (letztere nur SGB XII) ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anhand der erforderlichen Nachweise und Angaben erfolgt die Bewilligung per Bescheid sowie die Zahlbarmachung im jeweiligen Fachverfahren. Insbesondere bei der Lernförderung und der Mittagsverpflegung muss im Anschluss noch eine entsprechende Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen in den jeweiligen Fachverfahren erfolgen (Allegro für das Jobcenter / OPEN/PROSOZ für den Kreis Unna).

## **2.2 Finanzierung**

### **2.2.1 Verwaltungskosten**

Der Bund beteiligt sich bekanntlich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) im SGB II-Bereich. Zurzeit liegt dieser Anteil bei 27,6 %, wovon 1,2 % zweckgebunden für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden (=1.030 Mio. €<sup>3</sup>). Davon wiederum sind 1% für die Umsetzung im Rechtskreis SGB II vorgesehen, während der Kreis Unna für die Realisierung im Rechtskreis „Wohngeld und Kinderzuschlag nur eine Bundesbeteiligung in Höhe von 0,2% verbuchen kann.

Unabhängig davon hat der Kreis Unna einen Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) 15,2 % an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters zu erbringen, wovon wiederum 2,6 % dem Bildungs- und Teilhabepaket (=1.056 Mio. €) geschuldet sind. Der Kreis Unna hält zudem für seine Aufgabenerfüllung einen Stellenanteil von 6,6 vor. Auf der Grundlage des KGSt-Berichtes Nr. 13/2019 Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020 sind hierfür Gesamtkosten von rund 0,5 Mio. € (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) zu veranschlagen.

In der Gesamtbetrachtung sind die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabepaketes nicht auskömmlich vom Bund finanziert; der Kreis Unna trägt einen erheblichen Anteil aus Eigenmitteln.

### **2.2.2 Transferleistungen**

Die KdU – Prozentsätze der Bundesbeteiligung (siehe 2.2.1) erhöhen sich um eine sog. BuT-Quote, und zwar immer orientiert an den bundesweiten Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen des abgeschlossenen Vorjahres. Für das Jahr 2020 ist der Kreis Unna von einem vorläufigen Wert von 4,8% für NRW ausgegangen.

Der Bund verteilt seine Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket zunächst an die Länder, die wiederum für eine Weiterverteilung an die Kreise und kreisfreien Städte sorgen müssen. Diese erfolgt im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte (= kommunalspezifischer Anteil). Im Jahr 2018 lag der Anteil des Kreises Unna bei aufgerundet 2,06% an den Gesamtausgaben im Land NRW.

Leider sind auch die Transferleistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht vollumfänglich refinanziert - mit steigender Tendenz. Während in 2018 noch ein vertretbares Defizit von 258 T€ zu Lasten des Kreises Unna zu verzeichnen war, ist für die Jahre 2019 und (voraussichtlich) 2020 mit einem erheblichen Defizit von fast 1,3 Mio. € zu rechnen. Dabei spielen das am 01.08.2019 in Kraft getretene Starke-Familien-Gesetz und die damit verbundenen Mehraufwendungen eine wesentliche Rolle. Erst in 2020 kann ein volles Jahr mit den Verbesserungen berücksichtigt werden, sodass wegen der Rückwirkung auf das Vorjahr erst in 2021 eine

<sup>3</sup> Produkthaushalt 2020 des Fachbereiches 50 Arbeit und Soziales



deutliche verbesserte Refinanzierung zu erwarten ist. Solange finanziert der Kreis Unna die Mehraufwendungen vor.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 zu einer höheren Bundesbeteiligung hinzuweisen:

„Zur Stärkung der Kommunen angesichts der dort ebenfalls auftretenden Steuerausfälle wird der Bund dauerhaft weitere 25% und insgesamt bis zu 75% der Kosten der Unterkunft im bestehenden System übernehmen. Wir wollen dabei verhindern, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung künftig im Auftrag des Bundes erbracht werden. Die Kommunen kennen den örtlichen Wohnungsmarkt am besten und sollen deswegen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein. Daher werden wir in der Verfassung abweichend regeln, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu 75% tragen kann, bevor Bundesauftragsverwaltung eintritt.“<sup>4</sup>

Die finanziellen Fehlentwicklungen bei den Verwaltungskosten und Transferleistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes sollten weiter beobachtet werden. Ein mittelbarer Ausgleich wird über die neue großzügige Bundesbeteiligung erfolgen können.

### **2.3 Leistungsanbieter der Bildungskarte**

Bundesweit sind inzwischen zwei Anbieter für die Bildungskarte bekannt geworden. Sofern es zu einer positiven politischen Entscheidung für eine Bildungskarte kommt, ist auf jeden Fall ein vergaberechtliches Verfahren in Form einer beschränkten Ausschreibung durchzuführen.

#### **2.3.1 Sodexo Pass GmbH, Frankfurt**

Die Sodexo Pass GmbH, Frankfurt, ist der Marktführer i.S. Bildungskarte. Die Funktionsweise wird von Sodexo wie folgt beschrieben (Auszug Homepage):

*Die Bildungskarte ist die einfache und praktische Lösung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets. Ein bereitgestelltes Teilhabebudget ermöglicht eine geförderte Beteiligung an diversen Vereins-, Kultur-, Freizeit und Nachhilfeangeboten.*

*Die zuständigen Ämter (Kommunen bzw. Jobcenter oder Optionskommunen) stellen Leistungsberechtigten eine elektronische Karte zur Verfügung, die für die Zahlung der bewilligten Leistungen genutzt werden kann.*

*Die teilnehmenden Leistungserbringer/-anbieter (z.B. Musik- und Sportvereine, Nachhilfelehrer etc.) rechnen die in Anspruch genommenen Leistungen mit den entsprechenden Ämtern ab, wobei die Firma Sodexo Pass GmbH diese Aufgabe für die betreffenden Ämter übernimmt.*

#### **2.3.2 Syrcon GmbH, Berlin**

Als weiterer Anbieter ist die Syrcon GmbH, Berlin, bekanntgeworden, die ihre Lösung auf der Homepage wie folgt bewirbt:

---

<sup>4</sup> Ziffer 18 der Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“

*Für Leistungsempfänger bietet die Bildungskarte eine bequeme und stigmatisierungsfreie Bezahlung von in Anspruch genommenen Leistungen. Wie bei der Zahlung mit einer Kreditkarte kann selbst bestimmt werden, bei welchem der zugelassenen Anbieter das Guthaben eingesetzt werden soll:*

- *Stigmatisierungsfreie Bezahlung von Angeboten*
- *Übersicht über alle Auf- und Abbuchungen*
- *Komfortable Suche nach passenden Angeboten*

*Die Leistungsanbieter buchen wie bei der Zahlung mit einer Kreditkarte und erhalten zweimal monatlich eine Auszahlung als Überweisung sowie eine detaillierte Aufstellung der Einzelbuchungen*

- *kurze Auszahlungszeiten durch 14-tägige Abrechnungsläufe*
- *Sammelbuchungen für Angebote mit vielen Teilnehmern*

*Die Digitalisierung des Bildungs- und Teilhabepaketes bietet auch den Leistungsempfängern und Leistungsanbietern umfangreiche Vorteile.*

## **2.4 Verbreitungsgrad**

Bundesweit nutzen von 357 Kreisen und kreisfreien Städten lediglich 51 ein Pass-System in unterschiedlicher Ausgestaltung. Zum Jahresende 2019 war die Bildungskarte von Sodexo in 25 Kreisen und kreisfreien Städten und das BuT-Konto von Syrcon in fünf Kommunen im Einsatz (Angaben aus Bericht zu Ziffer 3.3).

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Verbreitungsgrad der Bildungskarte von Sodexo.

In den 53 Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen (einschließlich der Städtereion Aachen, die einem Kreis gleichgestellt ist) werden in 18 Fällen die Jobcenter von der Kommune bzw. dem Kreis als zugelassene kommunale Träger (zKT), den sog. Optionskommunen, allein betrieben. In den restlichen 35 Regionen ist jeweils ein Jobcenter als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und eines kommunalen Trägers, so auch im Kreis Unna, gebildet worden.

In NRW ist bisher nur in Optionskommunen eine Bildungskarte für die Nutzung des Bildungs- und Teilhabepaketes eingeführt worden ist, und zwar von Sodexo die

- ✓ Münsterlandcard in den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster und die
- ✓ YouCard in der Stadt Hamm.

Demgegenüber steht die bundesweite Einführung in 13 Jobcentern als gemeinsame Einrichtung, und zwar in folgenden Bundesländern:

- ✓ Schleswig Holstein (7)
- ✓ Niedersachsen (1)
- ✓ Baden-Württemberg (1)
- ✓ Mecklenburg-Vorpommern (4)

Lediglich die Landeshauptstadt Kiel in Schleswig-Holstein erreicht mit 16.544 Bedarfsgemeinschaften (Unna: 17.619)<sup>5</sup> annähernd die Größenordnung des Kreis Unna. Alle anderen gemeinsamen Einrichtungen mit Bildungskarte sind z.T. deutlich kleiner als der Kreis Unna.

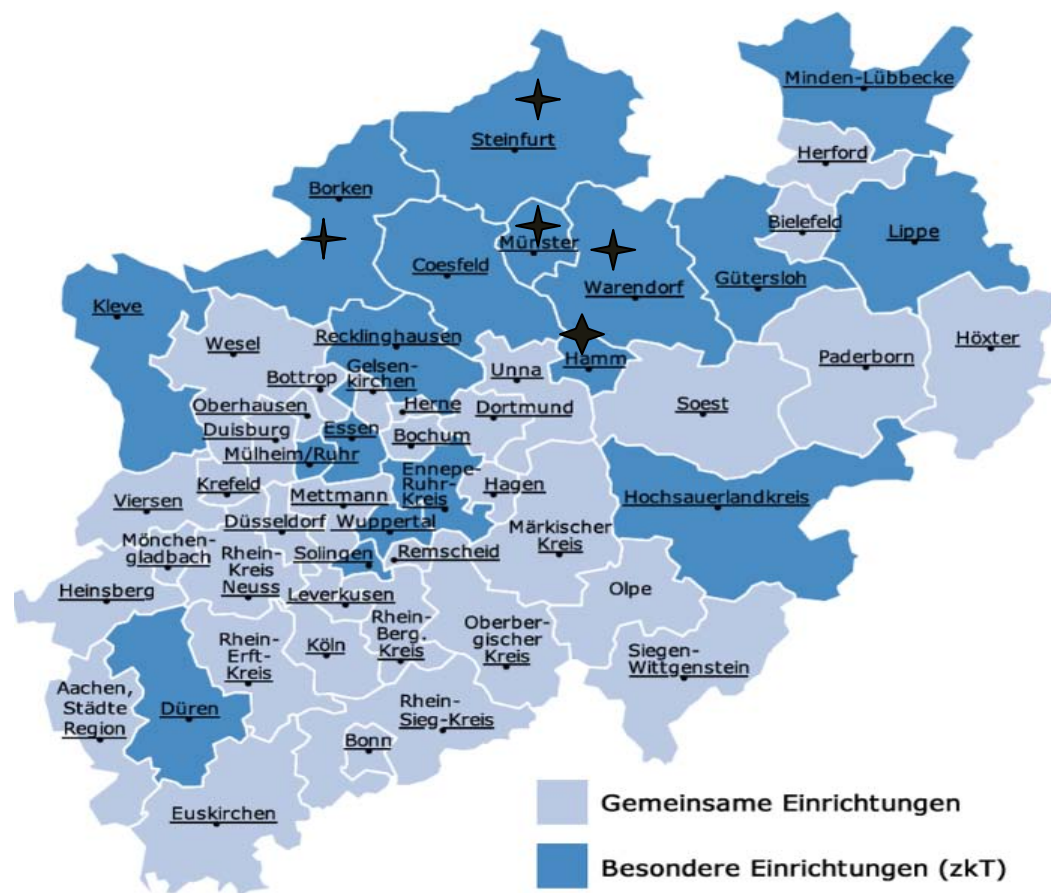
<sup>5</sup> Stand : 01/2020 BA-Statistik Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)





## Überblick in Nordrhein-Westfalen

✦ Kommunen mit Bildungskarte



### 3 Benchmarkingberichte und Kennzahlenvergleiche

Im nachfolgenden wird versucht, aufgrund von vorliegenden Berichten und Befunden einzuordnen, wo der Kreis Unna im Vergleich steht und ob die Jobcenter mit Bildungskarte eine bessere Ausschöpfung der Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes aufweisen.

#### 3.1 Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen legt jährlich einen Bericht vor, in dem die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes dargestellt werden, und zwar nach Gesamtentwicklung, getrennt nach Rechtskreisen und pro-Kopf-Ausgaben. Der letzte Bericht stammt aus August 2019 und bezieht sich auf das Jahr 2018<sup>6</sup>; aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

In den nachfolgenden Tabellen werden diverse Vergleiche mit Kreisen aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, Nachbarkommunen und annähernd vergleichbaren Kreisen aus anderen Regionen - mit und ohne Bildungskarte - angestellt, um daraus ableiten zu können, wo der Kreis Unna zu verorten ist. Darüber hinaus erfolgt - wo möglich - ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt.

<sup>6</sup> Vorlage 17/2375 für den Landtag NRW

### 3.1.1 BuT-Ausgaben 2018 nach Rechtskreisen

Kreis/kreisfreie Stadt	SGB II in €	BKKG in €	Gesamt in €
<i>Jobcenter als gemeinsame Einrichtung ohne Bildungskarte</i>			
Stadt Bochum	3.908.240,56 €	563.023,65 €	4.471.264,21 €
Stadt Dortmund	9.523.602,35 €	1.703.092,76 €	11.226.695,11 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	2.257.754,38 €	428.845,01 €	2.686.599,39 €
Märkischer Kreis	2.224.316,03 €	514.172,81 €	2.738.488,84 €
Kreis Soest	1.379.868,49 €	771.040,99 €	2.150.909,48 €
<b>Kreis Unna</b>	<b>2.897.301,87 €</b>	<b>945.489,73 €</b>	<b>3.842.791,60 €</b>
Kreis Recklinghausen	5.639.722,95 €	1.108.547,94 €	6.748.270,89 €
Rhein-Erft-Kreis	2.867.743,80 €	976.268,04 €	3.844.011,84 €
Rhein-Sieg-Kreis	3.117.211,76 €	1.026.462,45 €	4.143.674,21 €
<i>Optionskommunen mit Bildungskarte</i>			
Kreis Borken	1.435.314,65 €	1.042.748,00 €	2.478.062,65 €
Kreis Steinfurt	2.731.679,61 €	1.789.703,69 €	4.521.383,30 €
Kreis Warendorf	1.816.291,54 €	571.342,69 €	2.387.634,23 €
Stadt Hamm	2.478.023,59 €	1.049.285,19 €	3.527.308,78 €
Stadt Münster	3.046.114,77 €	987.886,59 €	4.034.001,36 €

Dieser Vergleich ist zunächst unauffällig; der Kreis Unna bewegt sich bei den Gesamtausgaben in 2018 im Durchschnitt.

Bei näherer Betrachtung ragen die Stadt Dortmund sowie der Kreis Recklinghausen - nicht zuletzt aufgrund einer vergleichsweise höheren Anzahl an Kindern und Jugendlichen - mit einer hohen Ausgabequote heraus, ohne jedoch die Bildungskarte eingeführt zu haben. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Optionskommunen mit Bildungskarte eine z.T. deutlich geringere Anzahl an leistungsberechtigten Personen aufzuweisen haben. Der relative Vergleich führt in diesem Fall dazu, dass sie allesamt über den Ausgabequoten des Kreises Unna und anderer Kreise liegen.

### 3.1.2 Ausgabeentwicklung 2018 im Vorjahresvergleich

Kreis/kreisfreie Stadt	Gesamt 2018 in €	Gesamt 2017 in €	Veränderung 2017/2018
<i>Jobcenter als gemeinsame Einrichtung ohne Bildungskarte</i>			
Stadt Bochum	4.471.264,21 €	4.591.671,94 €	-2,62%
Stadt Dortmund	11.226.695,11 €	8.138.816,18 €	37,94%
Ennepe-Ruhr-Kreis	2.686.599,39 €	2.686.684,07 €	0,00%
Märkischer Kreis	2.738.488,84 €	2.581.068,84 €	6,10%
Kreis Soest	2.150.909,48 €	2.071.684,77 €	3,82%
<b>Kreis Unna</b>	<b>3.842.791,60 €</b>	<b>3.793.917,88 €</b>	<b>1,29%</b>
Kreis Recklinghausen	6.748.270,89 €	7.502.083,70 €	-10,05%
Rhein-Erft-Kreis	3.844.011,84 €	3.776.395,75 €	1,79%
Rhein-Sieg-Kreis	4.143.674,21 €	3.995.101,23 €	3,72%
<i>Optionskommunen mit Bildungskarte</i>			
Kreis Borken	2.478.062,65 €	2.332.366,98 €	6,25%
Kreis Steinfurt	4.521.383,30 €	4.260.375,80 €	6,13%
Kreis Warendorf	2.387.634,23 €	2.210.267,33 €	8,02%
Stadt Hamm	3.527.308,78 €	3.165.712,09 €	11,42%
Stadt Münster	4.034.001,36 €	3.844.926,07 €	4,92%
<b>NRW gesamt</b>			<b>4,41%</b>



Auffällig sind zunächst die extremen Veränderungswerte von – 10,05% bis hin zu + 37,94% im Vorjahresvergleich, die ohne Kenntnis der Situation vor Ort nicht erklärbar sind. Der Kreis Unna liegt unterhalb des Landesdurchschnittes im unteren Drittel der Rangliste. Die Optionskommunen mit Bildungskarte haben durchweg stabile und hohe Steigerungsraten über dem Landesdurchschnitt.

Wenn auch für **2019** noch keine NRW-weiten Zahlen vorliegen und insofern noch kein landesweiter Vergleich angestellt werden kann, so ist zumindest für den Kreis Unna die Ausgabenentwicklung lieferbar:

	Gesamt 2018 in €	Gesamt 2019 in €	Veränderung 2018/2019
<b>Kreis Unna</b>	<b>3.842.791,60 €</b>	<b>4.570.595,02 €</b>	<b>18,94%</b>

Die Zahlen bedeuten eine absolute Steigerung um 727.803,42 € bzw. + 18,94% im Vorjahresvergleich. Ein Großteil dieser Steigerung dürfte jedoch den finanziellen Verbesserungen durch das Starke-Familien-Gesetz zum 01.08.2019 geschuldet sein (z.B. Erhöhung der Schulbedarfspauschale von 100,00 € auf 150,00 €).

### 3.1.3 Pro-Kopf-Ausgaben in 2018 nach Rechtskreisen

Der nachfolgende Vergleich lässt eine bestmögliche Einschätzung zu, da hier durchschnittliche pro-Kopf-Ausgaben abgebildet werden. Dabei werden Ausgaben je Person U 25 in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft und die Ausgaben je U 25 in Wohngeldhaushalten verglichen.

Kreis/kreisfreie Stadt	Ausgaben je U25 in SGB II-Bedarfsgemeinschaften/€	Ausgaben je U25 in Wohngeldhaushalten/€ <sup>7</sup>
<i>Jobcenter als gemeinsame Einrichtung ohne Bildungskarte</i>		
Stadt Bochum	205,78 €	349,70 €
Stadt Dortmund	254,69 €	342,33 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	202,05 €	232,31 €
Märkischer Kreis	157,40 €	210,73 €
Kreis Soest	172,70 €	282,95 €
<b>Kreis Unna</b>	<b>178,64 €</b>	<b>228,77 €</b>
Kreis Recklinghausen	175,12 €	268,28 €
Rhein-Erft-Kreis	176,86 €	286,88 €
Rhein-Sieg-Kreis	184,83 €	257,19 €
<i>Optionskommunen mit Bildungskarte</i>		
Kreis Borken	187,01 €	282,89 €
Kreis Steinfurt	237,45 €	358,01 €
Kreis Warendorf	242,59 €	280,76 €
Stadt Hamm	281,31 €	239,18 €
Stadt Münster	317,50 €	437,70 €
<b>NRW gesamt</b>	<b>207,23 €</b>	<b>277,60 €</b>

Tendenziell schneiden bei den pro-Kopf-Ausgaben die Optionskommunen (mit Bildungskarte) im SGB II-Bereich im Vergleich zu den Jobcentern als gemeinsame Einrichtung (ohne Bildungskarte) besser ab, während im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommunen für Wohngeldhaushalte der Abstand geringer ist. Der Kreis Unna befindet sich in beiden Rechtskreisen unterhalb des Durchschnittes.

**Fazit:**

<sup>7</sup> Nicht einbezogen sind Leistungsberechtigte, die einen Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG erhalten,

Eine ganz eindeutige und absolut sichere Aussage, ob die Bildungskarte ein zielführendes Mittel zur Erhöhung des Ausschöpfungsgrades ist, kann nicht getroffen werden. Es werden nämlich auch in Regionen ohne Bildungskarte hohe Gesamtausgaben und pro-Kopf-Ausgaben erzielt.

In der Gesamtbetrachtung muss jedoch konstatiert werden, dass die fünf Optionskommunen mit Bildungskarte in NRW im Vergleich mit anderen Regionen durchweg gut und überwiegend besser abschneiden. Tendenziell führt die Bildungskarte in den Optionskommunen zu - relativ betrachtet - höheren Ausgaben und zu nennenswerten Steigerungsraten im Vorjahresvergleich. Insofern muss der Bildungskarte attestiert werden, durchaus ein geeignetes Instrument zu sein, um den Zugang zu erleichtern, die Ausschöpfungsquote zu erhöhen und so mehr und höhere Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen zu lassen.

### 3.2 Der Paritätische: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket

Die Paritätische Forschungsstelle hat im Oktober 2019 nach 2018 ihre zweite jährliche Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ vorgelegt<sup>8</sup>, die in der Öffentlichkeit eine besondere Beachtung erfährt.

Zur Aussagekraft des Berichtes ist vorab auf folgende Rahmenbedingungen hinzuweisen:

- ❖ Der Bericht beschränkt sich auf nur eine von ansonsten sechs Leistungsarten, nämlich die soziokulturellen Teilhabeleistungen im Umfang von bis zu 15,00 €/Monat (Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musischer Unterricht, Freizeiten).
- ❖ Er bezieht sich nur auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Rechtskreis SGB II. Empfänger\*innen von SGB XII-Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlägen sowie nach dem AsylbLG sind nicht einbezogen.
- ❖ Es ist nur die Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen berücksichtigt. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen stehen demgegenüber allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung der 18. Lebensjahres zu, d.h. bis zur Volljährigkeit, aber auch schon im Vorschulalter.
- ❖ Die ermittelten Teilhabequoten stellen den Anteil der *dem Grunde nach bewilligten Anträge* sowie die festgestellten Leistungsansprüche dar.

*Erläuterungen zu der Formulierung „dem Grunde nach bewilligte Anträge“:*

*Bei der Nutzung eines Kartensystems erhält eine leistungsberechtigte Person nach der Bedarfsfeststellung eine Karte. Damit wird für einen bestimmten Zeitraum gewährleistet, dass eventuell anfallende Kosten für eine oder mehrere Leistungsarten des Bildungs- und Teilhabepaketes bis zu einer bestimmten Höhe übernommen werden, ohne dass noch ein separater Antrag gestellt werden muss. Ob und wann die Leistungen dann tatsächlich beansprucht werden, geht aus der Ausgabe der Karte nicht hervor.*

Die so eingeschränkte Auswertung kommt zu sehr heterogenen Teilhabequoten in NRW von 2,4% bis zu 92,9%. Der Kreis Unna liegt mit 10,8% eher im Mittelfeld. Die durchschnittliche Teilhabequote für Nordrhein-

<sup>8</sup> vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V., Paritätische Forschungsstelle, 10/2020, [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)



Westfalen liegt bei 15,2%. Diese ist deutlich zu relativieren, da hier auch die exorbitant hohen Quoten der Optionskommunen mit Bildungskarte eingeflossen sind: Stadt Hamm (92,9%); Stadt Münster (81,2%); Kreis Steinfurt (80,8%), Kreis Borken (80,2%) und Kreis Warendorf (35,5%). Hierbei wiederum handelt es sich um dem Grunde nach (siehe oben) bewilligte Anträge und nicht um die tatsächlich festgestellten Leistungsansprüche. Außerdem sind z.B. die Städte Bochum, Dortmund und Köln mit nachweislich hohen Ausgabequoten überhaupt nicht abgebildet, da laut Zeichenlegende eine Berechnung nicht möglich war.<sup>9</sup>

**Fazit:**

Die Befunde der Paritätischen Forschungsstelle zum Bildungs- und Teilhabepaket sind aufgrund der sehr eingeschränkten und unvollständigen Datenbasis nicht als Nachweis geeignet, dass die Einführung der Bildungskarte zu höheren Ausschöpfungs- und Teilhabequoten führt. Sie dient bei den Teilhabeleistungen eher als bundesweite politische Botschaft, dass „mindestens 85% der grundsätzlich Leistungsberechtigten nicht von dieser Leistung profitieren“.

Wichtig ist jedoch der Hinweis<sup>10</sup> auf folgende wichtige Elemente einer guten kommunalen Umsetzung:

- Vereinfachte Antragsverfahren (Global- und Allgemeinanträge),
- Elektronische Abrechnungssysteme,
- Intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und
- Gute Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern.

Diese Anregungen sind sicherlich zutreffend und werden bei den Vorschlägen der Verwaltung (siehe Punkt 5) aufgegriffen.

### **3.3 Heinrich-Böll-Stiftung: „Passgenau? Bessere Kinderteilhabe durch Pass-Systeme“<sup>11</sup>**

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle auch der lesenswerte Bericht der Heinrich-Böll-Stiftung, der als „böll-brief“ im Dezember 2019 unter dem Titel „Passgenau? Bessere Kinderteilhabe durch Pass-Systeme“ erschienen ist.

Der Bericht fragt, inwieweit Pass-Systeme insbesondere das Potential haben, die Nutzung der bestehenden BuT-Leistungen zu vereinfachen, sie sinnvoll zu ergänzen und auszubauen. Dabei sind drei verschiedene Kartentypen identifiziert worden:

- Pässe, die ausschließlich BuT-Leistungen administrieren,
- erweiterte Sozialpässe, die darüber hinaus auch Zugang zu sonstigen Leistungen öffentlicher und privater Anbieter bieten sowie
- Ermäßigungspässe, die derartige Vergünstigungen unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket ermöglichen.

Zu den Pässen, die ausschließlich BuT- Leistungen abwickeln, kommt die Expertise zu einem überraschenden Zwischenergebnis:

<sup>9</sup> Siehe Abbildung 11 der Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ der Paritätischen Forschungsstelle

<sup>10</sup> S.12 ff. der vorgenannten Expertise

<sup>11</sup> Dezember 2019, Herausgeber: Heinrich-Böll-Stiftung

*Das am weitesten verbreitete Modell BuT-Pass bietet die größte verwaltungstechnische Vereinfachung, da viele Abläufe digitalisiert und zusammengefasst werden. Für die betroffenen Kinder beziehungsweise ihre Familien geht damit die Erleichterung einher, dass sie nicht mehr für jede BuT-Sachleistung Einzelanträge oder -nachweise benötigen, sondern die einmal beantragte Karte bei unterschiedlichen Anbietern vorlegen können. Doch der Zugang zu dieser Karte bleibt abhängig von der Sozialleistungsbewilligung und dem häufig als stigmatisierend empfundenen Gang zur Behörde. Zusammen mit der Begrenzung im Angebot und der Einschränkung, dass die BuT-Geldleistungen weiterhin auf anderen Wegen abgerufen werden, **muss davon ausgegangen werden, dass dieser Kartentyp die Teilhabechancen der Zielgruppe nicht ausreichend erhöht.***

Versöhnlicher wird es dann beim Gesamtfazit:

*Vereinfachen, verzahnen, digitalisieren – das ist die Formel, die die Vorteile der hier vorgestellten Pass-Systeme zusammenfasst. Pass-Systeme reduzieren die Anzahl der Einzelanträge, ermöglichen einen weitestgehend barriere- und stigmatisierungsfreien Zugang und wirken positiv auf die Breite und Übersichtlichkeit der Angebote für die Nutzenden. Die vereinfachte Antragstellung und Abrechnung führt zu einer schnelleren Bearbeitung und ermöglichen so ein effizienteres Verwaltungshandeln, das durch digitale Verfahren zusätzlich optimiert werden kann. Durch den geringeren Aufwand für diejenigen, die Leistungen erbringen, entstehen zudem Anreize, Kultur- und Sportangebote auszudehnen. In der Kombination aller drei Pass-Systeme liegt das größtmögliche Verbesserungspotenzial bei Antragsstellung, Angeboten und Abrechnung.*

Schlussendlich wird ein bundesweit einsetzbarer Kinderteilhabepass für alle Kinder und Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 bzw. 25 Jahren vorgeschlagen, der den Zugang zu öffentlichen und privaten Angeboten und Leistungen erleichtert und ein Basis-Angebot etabliert. Er ist bis zur Altersgrenze gültig und gewährleistet gleichermaßen Zugang zu Vergünstigungen, kostenlosen kommunalen Angeboten und Sozialleistungen. Sein einheitliches Aussehen vermeidet Stigmatisierung armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher.



## **4 Die Bildungskarte im Praxistest**

Die Einführung einer Bildungskarte bedingt zwingend, dass eine solche für die Kinder und Jugendlichen in allen Rechtskreisen eingesetzt wird. Die Beschränkung z.B. auf Kinder und Jugendliche im Leistungsbereich des Kreises Unna (SGB XII, BKKG, AsylbLG), ohne den SGB II-Bereich des Jobcenters einzubeziehen, ist aus Gleichbehandlungsgründen strikt abzulehnen.

Wie bereits erwähnt, gibt es in NRW noch kein einziges Jobcenter als gemeinsame Einrichtung mit der BA, das eine Bildungskarte eingeführt hat. Zu den Vorbehalten der Jobcenter sind zwei wesentliche Gründe anzuführen:

- Die bekannten Programme der Bildungskarten-Anbieter haben keine Schnittstelle zu ALLEGRO, dem Programm der BA für die Leistungsgewährung im Jobcenter. Eine solche ist auch seitens der BA nicht beabsichtigt.
- Die im Jobcenter bewilligten Leistungen müssen insofern immer manuell in die Anwendung des Bildungskarten-Anbieters übertragen werden und erzeugen somit Mehraufwand durch eine Doppelerfassung.

Um sich eine abschließende Meinung zu bilden, ist zwischen Jobcenter und Kreis Unna ein Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort mit einer ausgewählten Anwenderkommune der Bildungskarte verabredet worden.

Die Stadt Hamm kam dabei nicht in Frage, da sie als Optionskommune alleine für die Aufgaben nach dem SGB II zuständig ist und ausschließlich mit kommunal verantworteten Anwendungen arbeitet.

Die Wahl ist dann auf den Landkreis Cloppenburg gefallen, der die Aufgaben nach dem SGB II wie der Kreis Unna gemeinsam mit der BA in einer gemeinsamen Einrichtung wahrnimmt. Wenn auch die Strukturdaten der beiden Kreise deutlich voneinander abweichen, so ist die Ausgangslage aufgrund der identischen Organisationsform und insbesondere der im Jobcenter verwendeten BA-Anwendungssoftware vergleichbar. Der Landkreis Cloppenburg, in der Niedersachsen gelegen, war im Übrigen die am nächsten gelegene gemeinsame Einrichtung mit Bildungskarte.

Der Besuch einer Delegation des Jobcenters und des Kreises Unna konnte noch rechtzeitig vor der Corona-Pandemie am 04.03.2020 erfolgen.

### **4.1 Landkreis Cloppenburg/Niedersachsen**

Der Landkreis Cloppenburg liegt im nordwestlichen Niedersachsen und hat ca. 170.700 Einwohner (31.12.19). Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden im Jobcenter Cloppenburg durch zwei Leistungsteams wahrgenommen (Stand im September 2019: insgesamt 3.691 Leistungsberechtigte nach dem SGB II unter 25 Jahren (JC Kreis Unna: 14.281).

#### 4.1.1 Umfang der Leistungen über die Bildungskarte

Für den Landkreis Cloppenburg ging es bei der Einführung der Bildungskarte vordergründig nicht darum, die Ausschöpfung der Leistungen zu erhöhen, sondern die Abrechnungen zu vereinfachen.

Im ersten Schritt wurde nur die Leistung der Lernförderung über die Bildungskarte angeboten. Hintergrund war hier, dass das ehemalige Abrechnungsverfahren für Leistungsberechtigte und Leistungsanbieter zu aufwendig gestaltet war. Der Landkreis Cloppenburg hat daher angestrebt, sein Abrechnungsverfahren im Bereich Lernförderung zu reformieren, und sich schlussendlich für die Einführung der Bildungskarte der Fa. Sodexo entschieden. Im Nachgang werden nunmehr auch die Leistungen „Mittagessen“ und „soziale und kulturelle Teilhabe“ über die Bildungskarte angeboten. Alle weiteren Leistungen werden weiterhin außerhalb des Sodexo - Verfahrens beantragt, entschieden und abgerechnet. Eine Ausweitung wird angestrebt.

#### 4.1.2 Funktionsweise

Die im kommunalen Bereich eingesetzten IT-Verfahren bieten nach Angabe von Sodexo eine Schnittstelle zur Bildungskartenanwendung, indem die bewilligten Leistungen in die Sodexo-Anwendung übertragen werden. Eine Anbindung zu Allegro, der im Jobcenter im Einsatz befindlichen Anwendung der BA, existiert nicht, sodass die im Jobcenter bewilligten Leistungen immer manuell in die Sodexo-Anwendung übertragen werden müssen (Doppelerfassung). Im Landkreis Cloppenburg besteht aber auch keine Schnittstellen zur kommunalen Anwendung OPEN/PROSOZ (die auch im Kreis Unna im Einsatz ist); dieses Angebot müsste zusätzlich eingekauft werden.

Der zentrale Bestandteil des Sodexo-Verfahrens ist eine Web-Anwendung. Die bewilligende Stelle schreibt hier der leistungsberechtigten Person Leistungen gut. Der Leistungsberechtigte kann auf sein Konto mittels persönlicher Anmeldedaten zugreifen, sein Guthaben einsehen und vorhandene Ansprüche an Leistungsanbieter überweisen.

Leistungsanbieter können sich ihrerseits im Verfahren registrieren und vom Leistungsträger freischalten lassen. Das Angebot registrierter Anbieter ist auf der Internetseite [www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org) dann öffentlich einsehbar. Außerdem können Leistungsanbieter Leistungen von den Konten der Leistungsnehmer abbuchen, sofern ihnen nach Vorlage der Bildungskarte deren Teilnehmerdaten bekannt sind.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit für die einzelnen Leistungsarten eine Anbietersuche nach Leistungsart und Region durchzuführen. So ist auf einen Blick erkennbar, welche Angebote in den einzelnen Kommunen vorgehalten werden. Sollte beispielsweise in einer Kommune eine bestimmte Leistungsart (z.B. Nachhilfe Latein) nicht angeboten werden, besteht die Möglichkeit, in einer benachbarten Kommune zu suchen.

Die gesamten Überweisungs- und Abbuchungsvorgänge werden durch Sodexo gegenüber den Leistungsanbietern nach festgelegten Zeiträumen ausgeglichen und den leistungsgewährenden Stellen in Rechnung gestellt.

Bei nicht abgerufenen Leistungen muss eine Nacherfassung im SODEXO Verfahren und im jeweiligen Fachverfahren erfolgen.

In der Praxis sieht eine Antragstellung im Landkreis Cloppenburg wie folgt aus:

Die anspruchsberechtigte Person stellt weiterhin ihren Antrag auf Lernförderung. Der Antrag wird geprüft und entschieden. Bei einer Bewilligung wird nunmehr dem anspruchsberechtigten Kind die Bildungskarte ausge-





hündigt. Zuvor wurde das Kind mit den notwendigen Daten im Sodexo Verfahren angelegt und die BuT Leistungen in Höhe der Leistung hinterlegt. Ferner ist die Angabe des Bewilligungszeitraumes erforderlich. Die Karte ist nun mit den Angaben des Kindes sowie der bewilligten Leistungsart und Höhe seitens der Behörde aktiviert. Der Karteninhaber muss sich nunmehr im Sodexo-Verfahren mit der ausgegebenen Kartenummer registrieren und ein selbstgewähltes Passwort eingeben. Die Aktivierung ist damit abgeschlossen. Der Leistungsanbieter im Bereich Lernförderung kann anhand der Kartenummer die Leistungen virtuell abrechnen. Ein Restguthaben wird dem Leistungsanbieter nicht angezeigt.

Fazit:

Die für das Verfahren verwandte „Bildungskarte“ ist zwar keine digitale Karte. Auf der Karte sind keinerlei elektronische Daten gespeichert, weder zur Person noch zu Leistungsansprüchen. Über die auf der Karte vermerkte Nummer findet im Online-Verfahren die Verknüpfung zur Datenbank statt, in der die Leistungsansprüche hinterlegt sind. Dies erfolgt im Regelfall über die Nutzung des Portals mit einem normalen PC mit Internetanbindung. Ein solcher einfacher Zugang ist für jeden Anbieter und Leistungsberechtigten möglich. Positiv ist auch die gut strukturierte Anbietersuche nach Leistungsart und –ort.

Der zeitliche Aufwand für die „Doppelerfassung“ im Jobcenter ist - so das Ergebnis der Skype-Besprechung im Nachgang - überschaubar, da nur etwa ein Drittel der Daten aus „Allegro“ nach „Sodexo“ übertragen werden muss.

#### **4.2 Exkurs Stadt Hamm**

Die Stadt Hamm hingegen bietet die Leistungen der Mittagsverpflegung, eintägige Klassenausflüge sowie soziale und kulturelle Teilhabe über die Bildungskarte an. Anders als im Landkreis Cloppenburg erhält jedes Kind bei einer Neuntragstellung z.B. im SGB II eine Bildungskarte. Auf dieser Bildungskarte bzw. YoucardHamm wurden die Leistungen bereits pauschal aufgebucht. Bei Bestandskarten werden ebenfalls die Leistungen pauschal gebucht. Erst bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der YouCardHamm werden die tatsächlichen Kosten mit dem Leistungserbringer abgerechnet.

## 5 Vorschläge der Verwaltung

### 5.1 Einführung der Bildungskarte

In der Gesamtbetrachtung – Analyse von Benchmarkingberichten und Praxiserfahrungen in anderen Kommunen – kommt die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Jobcenter zu dem Ergebnis, dass auch für den Kreis Unna die Einführung einer rechtskreisübergreifenden Bildungskarte ein geeignetes Instrument und zielführend ist, um

- ✓ einen einfachen, barriere- und stigmatisierungsfreien Zugang zu den Leistungen zu ermöglichen und in der Folge diverse Einzelanträge zu vermeiden,
- ✓ einen besseren Überblick für die Leistungsberechtigten über die Angebote im Kreis Unna zu verschaffen,
- ✓ mehr und höhere Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen zu lassen und insofern die Ausschöpfung zu erhöhen und
- ✓ im Hintergrund die Abrechnungen zu vereinfachen.

Insofern schlägt die Verwaltung die Einführung der Bildungskarte vor.

Die Einführung der Bildungskarte und die damit einhergehende Anpassung der bisherigen Prozesse, Überarbeitung des Vordruck- und Bescheidwesens, die Einbindung interner sowie externer Beteiligter - um nur einige Beispiele zu nennen - ist ein klassisches Projekt. Die Projektdurchführung besteht aus der Planung, Koordinierung und Steuerung der Projektarbeit. Ein solches Projekt ist nicht in der Linie, sondern nur unter Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen möglich.

Ein Projekt ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben, das aus einem Satz von abgestimmten, gesteuerten Tätigkeiten mit Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Vorgaben bezüglich Zeit, Ressourcen und Qualität ein Ziel zu erreichen.

Da es sich um ein Digitalisierungsprojekt handelt, sollte das **Projekt BuT leicht gemacht** in den allgemeinen Digitalisierungsprozess, auch vor dem Hintergrund des Masterplans Digitalisierung, eingebunden werden.

### 5.2 Kostenschätzung

Im Rahmen der Markterkundung ist ermittelt worden, dass es bundesweit mindestens zwei Anbieter der Bildungskarte gibt. Insofern ist zwingend eine beschränkte Ausschreibung auf der Grundlage eines eindeutigen Anforderungskataloges durchzuführen.

Es entstehen einmalige Implementierungskosten (z.B. Schulungen) sowie laufende Betriebskosten für „aktive“ Karten. Zu entscheiden wäre auch, ob eine Karte bereits nach Antragstellung „dem Grunde nach“ ausgegeben wird (Modell Stadt Hamm); dies würde die Kosten erhöhen.

Eine grobe Kostenabschätzung hat zu dem Ergebnis geführt, dass bei 6.000 „aktiven“ Karten<sup>12</sup> mit einmaligen Kosten von 10.000,00 € und laufenden Kosten in Höhe von 50.000,00/Jahr gerechnet werden muss.

<sup>12</sup> Die genaue Anzahl müsste noch ermittelt werden)



Ob durch ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren Planstellen ganz oder anteilig erspart werden können, muss an dieser Stelle und zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben. Eine Aussage hierzu ist erst möglich, wenn die Auswirkungen nach Karteneinführung in der täglichen Praxis abgeschätzt werden können. Die Verwaltung sagt in diesem Zusammenhang zu, spätestens ein Jahr nach Karteneinführung eine vereinfachte Organisationsuntersuchung (z.B. Arbeitsplatzaufzeichnungen) durchzuführen, um dann zu belastbaren Ergebnissen zu kommen.

Zu beachten ist, dass diese Kosten vom Kreis Unna zu tragen sind und nicht über die Bundesbeteiligung abgerechnet werden können. Zu bedenken ist aber auch, dass eine deutliche höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zu erwarten ist (siehe Ziffer 2.2).

### **5.3 Digitaler Antrag**

Nach dem Onlinezugangsgesetz müssen Eltern bis Ende 2020 die Möglichkeit erhalten, Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket digital zu beantragen.

Dazu befindet sich zurzeit das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) in der Vorbereitung eines Projektes, einen BuT-Onlinedienst zu entwickeln. Die Projektdurchführung ist für die zweite Jahreshälfte 2020 vorgesehen.

Auszug aus dem Projektsteckbrief der KDN:

„Leistungen für Bildung und Teilhabe werden je nach Personenkreis nach unterschiedlichen Gesetzen gewährt. Bei Antragsstellung auf der Rechtsgrundlage SGB II / XII kann der Antrag für „Bildung und Teilhabe“ in die Antragsstrecke der berechtigenden Leistungen integriert werden. Dies wird bei der Umsetzung der OZG-Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (hierfür liegt ein separater Steckbrief vor) mitberücksichtigt und der entsprechende Antrag dort entwickelt.

In den Fällen Kinderzuschlag und Wohngeld müssen Anträge separat gestellt werden. Die Erarbeitung dieses Antrags ist Gegenstand des vorliegenden Steckbriefs. Hier ist geplant, im Rahmen einer Konzeptionsphase mit den betroffenen Zielgruppen und Stakeholdern einen einheitlichen Antrag zu konzipieren. Übergeordnetes Projektziel ist ein länderübergreifender Antrag im Rahmen der Federführung des Themenfeldes Arbeit und Ruhestand.“

Der Kreis Unna hat beim KDN seine Projektmitarbeit angeboten. Das Angebot ist inzwischen angenommen worden. Durch die Projektbeteiligung wird es dem Kreis Unna ermöglicht, unmittelbar einzuwirken sowie Informationen und Umsetzungshinweise aus erster Hand zu erhalten.